



»Selber Schuld wer hier rumläuft!«

Eine kritische Betrachtung Polizeilicher
Sonderkontrollzonen in Leipzig

DIE LINKE.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
1 Kriminalisierung statt Kriminalität	8
2 Kriminalpolitik in der unternehmerischen Stadt	10
3 Polizeiliche Sonderkontrollzonen	13
4 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – ein schlechtes Argument	16
5 Transparenz	17
6 Polizeiliche Sonderkontrollzonen - Rechtliche Grundlagen in Sachen	18
6.1 Gefährliche Orte	18
6.2 Straßen mit Bedeutung für grenzüberschreitende Kriminalität	20
6.3 Kontrollbereiche	21
6.4 Sonderfall Waffenverbotszonen	22
7 Was darf die Polizei in Sonderkontrollzonen?	23
7.1 Identitätsfeststellung	23
7.2 Durchsuchung von mitgeführten Sachen	23
7.3 Durchsuchung von Personen	23
8 Wie kann ich mich gegen eine Kontrolle wehren?	25
9 Solidarisierung mit Betroffenen	28
10 Beispiele für Sonderkontrollzonen in Leipzig	30
11 Kampagnen und Initiativen	32
12 Literaturtipps	33
Impressum	33

Intro

Derzeit wird bundesweit über die Verschärfung der Landespolizeigesetze debattiert. Auch in Sachsen will die Koalition aus CDU und SPD mit einer Polizeigesetznovelle Grundrechte erheblich beschneiden. Dies geschieht im Schlepptau eines aufgeheizten Sicherheitsdiskurses. Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht werden befeuert, um diese dann mit law-and-order-Gesetzen wieder zu besänftigen.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Polizei schon jetzt über erhebliche Befugnisse verfügt, die weit in die Grundrechte des und der Einzelnen eingreifen.

In dieser Broschüre wird die Praxis polizeilicher Sonderkontrollzonen beleuchtet. Diese sind seit 1999 im Sächsischen Polizeigesetz verankert und heißen beispielsweise »Gefährliche Orte« oder »Kontrollbereiche«. Dort darf die Polizei die verdachts- und anlassunabhängige Personenkontrollen durchführen, das heißt die Identität von Personen feststellen und mitgeführte Sachen (an „gefährlichen Orten“ auch Personen) durchsuchen ohne, dass ein konkreter Straftatverdacht besteht.

Der Polizei wird damit nicht nur die Aushebelung von rechtsstaatlichen Prinzipien ermöglicht, es wird zudem der Willkür gegen unliebsame gesellschaftliche Gruppen Tür und Tor geöffnet – alles unter dem Deckmantel der »Prävention«. Nicht das individuelle Verhalten macht verdächtig, sondern schon das Passieren bzw. Aufhalten an als »gefährlich« konstruierten Orten. Orte, an denen sich gesellschaftliche Problemlagen, zum Beispiel Armut, verdichten, oder an denen Menschen sich selbstbewusst und kritisch mit staatlichem Handeln auseinandersetzen, werden so von der Staatsgewalt markiert und mittels repressiver Eingriffsinstrumente schikaniert.

In regelmäßigen Landtagsanfragen versuche ich zumindest die Transparenz über die Einrichtung von polizeilichen Sonderkontrollzonen zu schaffen. Denn zu allem Überfluss werden diese von Regierung und Polizei nicht selbstinitiativ veröffentlicht, sondern geheim gehalten.

So alt die Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Sonderkontrollzonen auch sein mögen, sie sind kaum bekannt und zu wenig öffentlich kritisiert.

Mit dieser Broschüre sollen zum eine die Regelungen vorgestellt und Strategien des Umgangs mit Polizeikontrollen in diesen Zonen empfohlen werden. Andererseits wird sich kritisch mit der Konstruktion von »gefährlichen Orten« und erweiterten Polizeibefugnissen auseinandergesetzt.

Es bleibt die Forderung nach Abschaffung polizeilicher Sonderkontrollzonen und nach sozialen und kommunikativen Lösungen für Problem- und Konfliktlagen.

Viel Spaß beim Lesen, Hinterfragen und aktiv werden wünscht: *Jule Nagel*

Einleitung

In den letzten Jahrzehnten lässt sich ein Trend zur zunehmend sicherheitspolitischen Bearbeitung sozialer Problemlagen erkennen. Die Versicherheitlichung der Debatten legt autoritäre repressive Lösungen nahe, welche Ungerechtigkeiten zusätzlich verschärfen.

Die Forderung, marginalisierten Gruppen in der Stadt gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, bspw. durch eine entsprechende Wohnraumversorgung oder den Zugang zu öffentlichen Räumen und sozialer Infrastruktur, ist und bleibt richtig. Allerdings muss es auch darum gehen die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen, welche die Marginalisierung hervorbringt.

Gefährliche Orte, Kriminelle Räume, Kriminalitätsschwerpunkte Kontrollbereiche, Waffenverbotszonen, Gefahrengelände – wer blickt da noch durch?

In dieser Broschüre sollen nach ein paar theoretischen Vorbemerkungen auf die rechtlichen Grundlagen von **polizeilich ausgewiesenen Zonen mit erweiterten Zugriffsbefugnissen** in Sachsen eingegangen werden.

Den Unsicherheiten, welche für die Betroffenen einer Polizeikontrolle häufig spürbar sind, kann mit einer Betrachtung der polizeilichen Befugnisse und dem Wissen um Möglichkeiten, sich gegen Polizeikontrollen zu wehren, begegnet werden. Außerdem wird skizziert, wie du dich mit Betroffenen direkt solidarisieren kannst.

Ein paar Beispiele aus Leipzig sollen bei der Veranschaulichung helfen. Im letzten Teil sind einige Initiativen sowie weiterführende Literaturtipps

Wir hoffen die Broschüre leistet damit einen wertvollen Beitrag zur kritischen Auseinandersetzung und zum selbstbewussten Umgang mit staatlichen Kontrollpraktiken.

Eine wichtige Informationsquelle zum Thema der Broschüre sind Kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten. Diese werden in Sachsen hier <http://edas.landtag.sachsen.de/> veröffentlicht und können auch nach Schlagworten durchsucht werden.

Hinweis:

Aktuell will die Sächsische Staatsregierung im Landtag ein neues Polizeigesetz verabschieden lassen. Dagegen regt sich Protest u.a. durch das Bündnis »*Polizeigesetz Stoppen*«¹. Zahlreiche, teilweise auch bestehende, gesetzliche Regelungen wurden auch von Sachverständigen in den Anhörungen des Innenausschuss im Sächsischen Landtag als zu unbestimmt und teilweise verfassungswidrig eingeschätzt.² Auch wenn in den hier vorgestellten Fällen substantielle Änderungen nicht zu erwarten sind, wird diese Broschüre entsprechend angepasst, sollte eine Änderung des Polizeigesetzes beschlossen und in Kraft treten werden.

¹ Siehe www.polizeigesetz-stoppen.de (Zugriff 05.12.2018).

² https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Prof-Seiten/Arzt/Arzt-Innenausschuss-LT-Sachsen-12-11-2018_PolG.pdf (Zugriff 05.12.2018).

1 Kriminalisierung statt Kriminalität

Als *Kriminalität* kann in Deutschland Verhalten, welches gegen die Regelungen des Strafgesetzbuches³ verstößt, staatlich verfolgt und sanktioniert werden. Diese Regeln sind veränderbar. Politische Auseinandersetzungen und Aushandlungsprozesse führen zu Verschiebungen dessen, was als strafbar gilt und was nicht. Die Entkriminalisierung von Homosexualität⁴ ist ein Beispiel dafür, wie der Bereich des Strafbaren substantiell verschoben werden kann. Deutlich wird an dem Beispiel zudem auch, dass sich trotz Entkriminalisierung gesellschaftliche Normen und Werte nicht unbedingt flächendeckend ändern: Homophobie ist nach wie vor weit verbreitet.

Nicht alle Verstöße gegen das Strafgesetzbuch werden automatisch und zwingend geahndet.

Die praktische Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten hat große Auswirkungen auf das, was als *Kriminalität* registriert wird. Die Akteure besitzen eine hohe Definitionsmacht. Anzeigen werden teils gar nicht erst aufgenommen, falsch zugeordnet oder nicht weiter verfolgt, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren eingestellt. Hinzu kommt all das Verhalten, welches gegen die Normen des Strafgesetzbuches verstößt, aber nie bekannt wird, sei es Drogenbesitz, häusliche Gewalt oder ein gut vertuschter Mord.

Wenn Straftaten nicht angezeigt werden, können sie auch nicht verfolgt werden. Wem ein Fahrrad im Wert von 100€ geklaut wird, welches nicht gegen Diebstahl versichert ist, wird eventuell auch keine Anzeige stellen. Wer negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht hat, wird versuchen, diese zu meiden und eventuell auf eine Anzeige verzichten.

Anzeigebereitschaft und -verhalten beeinflussen also ebenfalls die Registrierung von Kriminalität.

Wer bzw. welches Verhalten wird also wann, wo und warum kriminalisiert?

Entgegen der verbreiteten Annahme, dass der Einsatz von Kriminalpolitik stets objektiven Kriminalitätsentwicklungen, (Un-)Sicherheitslagen und/oder Ängsten aus der Bevölkerung folgt, gehen kritische Kriminolog*innen davon aus, dass es sich gerade umgekehrt verhält:

³ Einige Straftatbestände sind auch in weiteren Gesetzen geregelt bspw. im Betäubungsmittelgesetz.

⁴ Die vollständige Streichung des §175 aus dem Strafgesetzbuch erfolgte in der BRD erst 1994.

Veränderungen in der Kriminalpolitik werden als aktive staatliche Politik, als Mittel des Regierens und nicht als *democracy at work*⁵ verstanden.⁶

»Die derzeitige Sicherheitspolitik ist daher nicht Ausdruck einer veränderten Sicherheitslage oder gestiegener Kriminalität. Sie soll vielmehr staatliche Handlungsfähigkeit demonstrieren und dient eher der Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung als dem Schutz des Individuums vor Straftaten.«⁷

Besonders arme Menschen und soziale Randgruppen sind mit einer gewissen Tradition von den »gefährlichen Klassen« bis zu den »kriminellen Ausländern« mit Kriminalisierung als Mittel des sozialen Ausschlusses konfrontiert.⁸

Wer, wann, wofür und warum kriminalisiert wird, sagt also viel über die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse aus.

⁵ Die *democracy-at-work*-These besagt, dass Kriminalpolitik eine Reaktion auf Ängste und Bedrohungen der Bevölkerung ist, also bspw. Polizeigesetze verschärft werden, weil die Bürger*innen es fordern.

⁶ Vgl. Sack, Fritz (2010): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Dollinger, Bernd und Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden. S. 82 ff.

⁷ Stolle, Peer und Tobias Singelstein (2009): In den Sicherheitsdiskurs intervenieren. In: Leipziger Kamera - Initiative gegen Überwachung (Hrsg.): Kontrollverluste: Interventionen gegen Überwachung. Münster. S. 79.

⁸ Vgl. Wacquant, Loïc (2009): Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen. S. 20.

2 Kriminalpolitik in der unternehmerischen Stadt

In den Städten ist Kriminalpolitik seit den 90er Jahren wieder zu einem weit verbreiteten Mittel avanciert, mit welchem auf soziale Problemlagen reagiert wird. Es lässt sich eine zunehmende Abkehr von der Idee des wohlfahrtsstaatlichen Ausgleichs und gesellschaftlicher Integration beobachten. Bisher galten Politikfelder wie bspw. Kriminalitätsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung und Bereitstellung von Grundversorgung als gesamtstaatliche Verantwortungsbereiche. Diese werden zunehmend von der nationalstaatlichen Ebene auf regionale, lokale bzw. kommunale oder sublokale Ebenen übertragen. In diesen kleineren Einheiten können jedoch gesamtgesellschaftliche Missstände nicht grundsätzlich gelöst werden.⁹

In der neoliberalen Stadt geben ökonomische Verwertbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Deregulierung und Standortkonkurrenz den Ton an.

In den Innenstadtbereichen und anderen urbanen Konsumzonen wird zugunsten des »ordentlichen Stadtbildes«, einem erhöhten Sicherheitsgefühls und eines ungestörten Konsum-Erlebnisses zunehmend repressiv gegen soziale Randgruppen vorgegangen.

Mittels der Verschärfung von Polizeiverordnungen werden mehr Verhaltensweisen zu Ordnungswidrigkeiten erklärt und so per Bußgeld sanktionierbar. Damit geht eine Verlagerung des staatlichen Zugriffs in das Vorfeld des strafbaren Verhaltens einher. Ähnliches trifft auf die Verschärfung von Polizeigesetzen zu. Als ideologische Begleitmusik dienen pseudowissenschaftliche Konzepte wie *broken windows*.¹⁰ Die zerbrochene Fensterscheibe wird dort zum Symbol für den drohenden Verfall eines ganzen Stadtteils. Mit der so genannten *zero tolerance*, einer Strategie der New Yorker Polizei,¹¹ wurde versucht die Schlussfolgerungen praktisch umzusetzen, in dem gegen kleinste Verstöße hart vorgegangen wurde. Diese Null-Toleranz-Strategie war zwischenzeitlich eine Art Exportschlager.

⁹ Jessop, Bob (2007): Raum, Ort und Maßstäbe - Territorialisierungsstrategien in postfordistischen Gesellschaften. In: Kessler, Fabian (Hrsg.): Territorialisierung des Sozialen: Regieren über soziale Nahräume. Opladen. S. 40.

¹⁰ Belina, Bernd (2006): Raum, Überwachung, Kontrolle: vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung. Münster. S. 135ff.

¹¹ Ebd. S. 155 ff.

Durch die Privatisierung von *öffentlichen Räumen*¹² können »unerwünschte Personen« mittels Hausrecht ausgeschlossen und das Verhalten über eine Hausordnung normiert werden. Auch daraus ergeben sich erweiterte Eingriffsbefugnisse, nicht nur für die staatlichen Behörden.

Die zunehmende Präsenz privater Sicherheitsdienste ist ebenfalls Teil der Privatisierungstendenz und gleichzeitig Indiz für das Wachstum des Sicherheitsmarktes. Die Privatisierung staatlicher Zuständigkeiten geht häufig auch mit einem Verlust demokratischer Kontrolle einher.

Das Ziel der staatlich-repressiven Gängelung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum ist häufig die Verdrängung der Personengruppen aus bestimmten Räumen. Räumlicher Ausschluss bedeutet eine Verschlechterung der Lebenssituation für die Betroffenen. Die verstärkte Sanktionierung verschlimmert die Situation zusätzlich.

Auch die Gestaltung öffentlicher Räume folgt häufig einer kriminalpräventiven Logik. Der Rückschnitt von Hecken in Parks soll einfachere Kontrollen zur Verringerung des Drogenhandels ermöglichen. Unbequeme Sitzgelegenheiten und architektonische Gestaltung sollen das Verweilen unerwünschter Personengruppen vermeiden usw..

Die angesprochenen Strategien spielen auch bei der gezielten »Aufwertung« von Stadtteilen eine bedeutende Rolle.

Ein weiteres Element zur Neuordnung des städtischen Raums sind *Containment-Strategien*¹³, also eine bewusste räumliche Konzentration der Unerwünschten und Ausgegrenzten bspw. in bestimmten Stadtteilen. Dies kann mittels gezielter Wohnraumzuweisung oder -bereitstellung geschehen, aber auch bspw. durch die bewusste Verlagerung von sozialen Einrichtungen wie Suchthilfeangeboten oder Obdachlosenunterkünften. Dabei spielen teilweise auch Forderungen nach dem *Not in my Backyard-Syndrom (NIMBY)* bzw. *Sankt-Florian-Prinzip*¹⁴ aus einflussreichen Bevölkerungskreisen eine Rolle: Selbst wenn man die prinzipielle Notwendigkeit der Einrichtungen akzeptiert, will man sie auf keinen Fall in der Nähe haben.

Die mit der Revitalisierung der Innenstädte und der Aufwertung von Wohnquartieren einhergehende Verdrängung sozialer Randgruppen aus dem *öffentlichen Raum*, auch mittels Kriminalisierung, »erschwert und reproduziert, rekonstru-

¹² Der *öffentliche Raum* war und ist durchmachtet, zugangsbeschränkt, normiert und umkämpft (vgl. Belina 2006, S. 204 ff.).

¹³ Vgl. Nitsch, Daniel (2013): *Regieren in der sozialen Stadt: lokale Sozial- und Arbeitspolitik zwischen Aktivierung und Disziplinierung*. Bielefeld. S. 25 f.

¹⁴ »Heiliger Sankt Florian / Verschon' mein Haus / Zünd' and're an!«

iert und konstruiert«¹⁵ soziale Unterschiede in der Bevölkerung. **Räumlicher Ausschluss verstärkt den sozialen Ausschluss.**

Jan Wehrheim entwirft infolge der angedeuteten räumlichen Politiken das Szenario einer »Sicherheitszonierte Stadt«¹⁶.

Neil Smith (2007) charakterisiert dieses intensivierte repressive Vorgehen am Beispiel von New York in den 90er Jahren als **Revanchismus**.

»Unmittelbar mit der *Gentrification*-Strategie der Stadt verbunden, kombinierte der Revanchismus der 1990er Jahre eine anti-liberale politische Reaktion mit einer fast schon ontologisch zu nennenden sozialen Sehnsucht einiger nach Klassenrache. Kurz gefasst, der Revanchismus der 1990er Jahre zielte auf die Rückeroberung der Stadt mit der blanken Faust, markierte die Auflösung der liberalen städtischen Politik des 20. Jahrhunderts und beherbergte in sich die Sehnsucht nach einer neuen, entschiedenen urbanen Ordnung.«¹⁷

Als ein weiteres Mittel der Kriminalisierung unerwünschter Personengruppen können polizeiliche Sonderkontrollzonen verstanden werden.

¹⁵ Smith, Neil (2007): Rächen und Renovieren: Vergeltung bei der Renaissance der Stadt. In: Eick, Volker, Jens Sambale und Eric Töpfer (Hrsg.): Kontrollierte Urbanität – Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld. S. 390.

¹⁶ Wehrheim, Jan (2012): Die überwachte Stadt: Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung. 3. Auflage. Opladen. S. 221.

¹⁷ Smith, Neil (2007): Rächen und Renovieren: Vergeltung bei der Renaissance der Stadt. In: Eick, Volker, Jens Sambale und Eric Töpfer (Hrsg.): Kontrollierte Urbanität – Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld. S. 376.

3 Polizeiliche Sonderkontrollzonen

Werden bestimmte Orte, Parks, Straßenzüge oder ganze Quartiere als *gefährlich* oder *kriminell* markiert, kann die Polizei ihre Befugnisse ausweiten, bspw. **verdachtsunabhängige Personenkontrollen**¹⁸ durchführen. Die Einschätzung oder Kategorisierung als Kriminalitätsschwerpunkt oder -brennpunkt basiert auf der polizeilich registrierten Kriminalität (siehe auch Kapitel 4) und dient vor allem der rechtlichen Legitimation polizeilicher Sonderkontrollzonen. Dabei wird die Gesamtzahl der registrierten Delikte oder die Häufung einzelner Deliktarten oder der Vergleich zu anderen Räumen als Begründung für die Sonderstellung einzelner Gebiete herangezogen.

Die Menschen, die sich in diesen *öffentlichen Räumen* dauerhaft oder temporär aufhalten, stehen im Prinzip unabhängig von ihrem konkreten sozialen Verhalten unter **Generalverdacht**. Der Ort des Aufenthalts legitimiert bereits ein (präventives) Einschreiten des Staates. Die rechtlichen Hürden für einen **Grundrechtseingriff** durch die Polizei werden so herabgesetzt.

Eingriffe in die Privatsphäre der*des Einzelnen, wie bspw. bei Identitätsfeststellung und Durchsuchungen, aber auch bei weitergehenden Maßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung, bedürfen eigentlich einer besonderen Rechtfertigung. Die Grundrechte sind auch als Abwehrrechte gegen einen übergriffigen Staat zu verstehen. Vereinfacht gesagt hast Du zunächst mal das Recht vom staatlichen Gewaltmonopol in Ruhe gelassen zu werden. Mindestens so lange, wie Du dir nichts Ernsthaftes zu Schulden kommen lässt. Und stets gilt nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, dass der Staat mit dem mildest möglichen Mittel gegen seine Bürger*innen vorgehen soll. Für den Grundrechtseingriff muss also ein gewichtiger Grund, mindestens ein Verdacht oder eine Gefahr vorliegen. Wie bereits erläutert wurde, ist eben dies bspw. an *Gefährlichen Orten* nicht mehr notwendig. Hier bekommt die Polizei Befugnisse nach dem Motto »Wer sucht der findet« ... und irgendetwas wird sich schon finden lassen. **Es sollte also ein Anliegen aller sein, sich gegen unbegründete, willkürliche und diskriminierende Polizeipraktiken zu wehren.**

¹⁸ Verdachtsunabhängig mit zufällig gleichzusetzen wäre ein Missverständnis. Die Polizei braucht keinen konkreten Rechtfertigungsgrund für die Kontrolle. Sie darf sich rechtlich aber durchaus auf ihr Erfahrungswissen oder bestimmte Lageeinschätzungen stützen. In Bremen veröffentlicht die Polizei beispielsweise »besondere Kontrollorte« auf vergleichbarer gesetzlicher Grundlage auch teilweise mit der Beschreibung der Zielgruppe der Kontrollen. Siehe https://www.polizei.bremen.de/dienststellen/besondere_kontrollorte-20622 (Zugriff 05.12.2018).

Zusätzlich kann die Ausweisung solcher Räume, die damit einhergehende Polizeipraxis und die mediale Berichterstattung schon bestehende Stigmata verfestigen. Vorurteile sowohl gegenüber denen, die von Kontrollen betroffen sind, als auch gegenüber Anwohner*innen kriminalisierter Räume werden verstärkt und zur selbsterfüllenden Prophezeiung.

Betroffen von solchen Sonderkontrollzonen sind vor allem:

- Repräsentative Orte des Konsums wie bspw. die Leipziger Innenstadt
- Wohnquartiere und Aufenthaltsorte marginalisierter Gruppen wie bspw. der Bereich um die Leipziger Eisenbahnstraße
- Stadtteile, welche stark subkulturell und von politischer Dissidenz geprägt sind wie bspw. Connewitz.¹⁹

Mehr als nur Imageverbesserung

Die Verbesserung des Stadtteilimages ist eine häufig angeführte Begründung für verstärktes ordnungspolitisches Vorgehen. Das Image des eigenen Stadtteils könnte den Anwohner*innen ja getrost egal sein. Manche freuen sich sogar, wenn der eigene Stadtteil als »schmuddelig« und »verrufen« gilt, weil so eventuell die Mietpreise erschwinglich bleiben. Es darf aber nicht vergessen werden, dass polizeiliche Kontrollen sehr unangenehme Folgen haben können – Platzverweise, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, Haftbefehlsvollstreckungen und für Menschen ohne Papiere bzw. gültigen Aufenthaltsstatus auch Abschiebungen.

Zudem ist die Intensivierung des polizeilichen Zugriffs, gerade in innerstädtischen Quartieren, eben selbst Teil einer Aufwertungsstrategie, während sie in städtischen Randbezirken eher den sozialen und gleichzeitig räumlichen Ausschluss verwaltet und manifestiert.

»Der Zweck der Kriminalisierung von Raumausschnitten (...) besteht in der Legitimierung in der Praxis einfach zu handhabende und billige Kontrollmaßnahmen, die sich auf Verhaltensweisen an bestimmten Orten richten. Sie erlaubt ein Risikomanagement, das von individuellen Intentionen und sozialen Verhältnissen gleichermaßen abstrahiert und sich ausschließlich an der Oberfläche abspielt.«²⁰

¹⁹ Vgl. Ullrich, Peter und Marco Tullney (2012): Die Konstruktion »gefährlicher Orte«: eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. Siehe: <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php> (Zugriff 05.12.2018).

²⁰ Belina, Bernd (2011b): Kriminalitätskarten in den Medien: zur Kritik der Kriminalitätskartierung anhand von Beispielen aus dem ZEITmagazin und zum Gegenprogramm einer »Geographie der Kriminalisierungsstrategien«. In: Peters, Helge und Michael Dellwing (Hrsg.) Langweiliges Verbrechen: warum KriminologInnen den Umgang mit Kriminalität interessanter finden als Kriminalität. Wiesbaden. S. 133.

Tatsächlich sind Polizeikontrollen selten zufällig sondern **selektiv**. Sie basieren auf der Sichtbarkeit – **Visibilität** – von als Abweichung markiertem Aussehen oder Verhaltensweisen. Leicht polemisch formuliert: Ein Mensch mit gut sitzendem Anzug, Aktenkoffer und gepflegtem Äußeren wird wahrscheinlich im öffentlichen Raum seltener kontrolliert, als ein leicht verwahrlost wirkender Mensch, der auf dem Fußweg sitzt.

Hautfarbe und Kapuzenpulli sind vor allem im US-amerikanischen Kontext, aber auch in Deutschland, immer wieder thematisierte Marker, welche die Polizei zu Kontrollen veranlassen. Gegen die dramatischen, ab und zu tödlichen Folgen rassistischer Polizeipraxis protestierte in den USA bspw. seit 2013 die Bewegung *Black Lives Matter*. Offiziell ist **racial profiling** u.a. in den USA und Deutschland verboten. *Racial profiling* bedient sich rassistischer Stereotype und verstärkt diese gleichzeitig. Dass es trotzdem stattfindet zeigen auch in Deutschland die Berichte von Betroffenen, Beobachtungen antirassistischer Initiativen und wissenschaftliche Untersuchungen der polizeilichen Praxis. Eng verknüpft sind die diskriminierenden Polizeipraktiken auch mit institutionellem Rassismus und Sondergesetzen für Menschen ohne deutschen Pass.²¹

Jugendliche, Angehörige von Subkulturen, Obdachlose und Drogenabhängige sind ebenfalls häufig von selektiven Polizeikontrollen betroffen.

Soziale Probleme und gesellschaftliche Konflikte werden nicht gelöst, sondern nur räumlich verlagert und dadurch möglicherweise unsichtbar gemacht. Damit sind sie nach dem Motto »Aus den Augen aus dem Sinn« auch schwieriger öffentlich zu thematisieren.

²¹ Siehe <https://www.cilip.de/2013/12/05/institutionalisierter-rassismus-racial-profiling-nicht-nur-bei-kontrollen/> (Zugriff 05.12.2018).

4 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – ein schlechtes Argument

Für die Einrichtung polizeilicher Sonderkontrollzonen werden in der Regel Kriminalitätsstatistiken herangezogen (siehe S.9).

Die Zahlen der polizeilich registrierten Kriminalität werden in der PKS veröffentlicht. Teilweise erfolgt auch eine kartographische Darstellung in Kriminalitätskarten und -atlanten. Für eine vermeintlich bessere Vergleichbarkeit von Räumen wird häufig die Anzahl der registrierten Delikte je 100.000 Einwohner*innen angegeben.

Die PKS kann jedoch kein reales Abbild existierender *Kriminalität* liefern, vielmehr ist sie als Tätigkeitsbericht der Polizei zu verstehen und zu interpretieren (siehe auch Kapitel 6.2), für kriminalpolitische Schlüsse ist sie ungeeignet. Wie bereits angedeutet beeinflussen sowohl Veränderungen im Anzeigeverhalten,²² als auch Gesetzesänderungen, das individuelle Verhalten der Polizist*innen, die Intensität der Kontrollaktivitäten und anderen Faktoren die Registrierung von *Kriminalität* in der PKS.²³

Gerade die Registrierung von Delikten aus dem Bereich der sogenannten opferlosen Kriminalität wie Drogenhandel und -besitz oder Residenzpflichtverletzungen basiert fast ausschließlich auf der polizeilichen Kontrollaktivität.²⁴

Ermittlungsintensität und Kontrollaktivität sind abhängig von den verfügbaren Ressourcen, der Prioritätensetzung von Polizei und Politik.

Die Größe des Dunkelfelds, also eigentlich strafbewehrten Verhaltens, welches nie polizeilich registriert wird und somit auch nicht in der PKS vorkommt, ist kaum abschätzbar.

²² Bspw. in Folge von Aufklärungskampagnen oder Änderungen beim Versicherungsschutz.

²³ Vgl. Belina, Bernd (2006): Raum, Überwachung, Kontrolle: vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung. Münster. S. 85ff.

²⁴ Vgl. ebd. S. 88.

5 Transparenz

Generell besteht keine Pflicht für die Polizei, die Einrichtung von polizeilichen Sonderkontrollzonen zu veröffentlichen. Damit entzieht sich das polizeiliche Handeln auch ein Stück weit der demokratischen Kontrolle und erschwert die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens. Mehr oder weniger systematisch gelangen in Sachsen Informationen über die Einrichtung solcher Sonderkontrollzonen mittels Kleiner Anfragen von Abgeordneten im Landtag an die Öffentlichkeit. Weitere Quellen sind Berichte von Betroffenen und gerichtliche Auseinandersetzungen zur Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen. Ab und an macht die Polizei auch Einrichtungen initiativ bekannt, zur Gefahrenabwehr, also Abschreckung, und um Handlungsfähigkeit zu demonstrieren.

Häufiger äußert sich die Polizei selbst erst im Nachgang zu Informationen, welche auf anderen Wegen öffentlich geworden sind.

In Bremen ist die Polizei auf politischen Druck hin dazu übergegangen, die »polizeilichen Kontrollorte«, eine Begründung für die Einrichtung sowie gegebenenfalls die Zielgruppe auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.²⁵

²⁵ https://www.polizei.bremen.de/dienststellen/besondere_kontrollorte-20622 (Zugriff 05.12.2018).

6 Polizeiliche Sonderkontrollzonen – Rechtliche Grundlagen in Sachen

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung polizeilicher Sonderkontrollzonen, wie bspw. von *Gefährlichen Orten*, ist in §19 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) geregelt. Dort finden sich verschiedene Möglichkeiten zur Ausweisung von Räumen, in denen die Polizei bspw. *verdachtsunabhängige Personenkontrollen* durchführen darf. Die weiteren Eingriffsbefugnisse in diesen Räumen sind in §23 (Durchsuchung von Personen) und §24 (Durchsuchung von Sachen) des SächsPolG geregelt.

Die Polizei darf in diesen Sonderkontrollzonen verdachtsunabhängig deine Identität feststellen, deine mitgeführten Sachen und dich teilweise auch durchsuchen.

Allgemein dient als Begründung für eine solche Einrichtung der Verweis auf eine Häufung von registrierter Kriminalität allgemein oder bestimmter Straftatbestände innerhalb eines Raumausschnittes. Daraus wird eine Gefährdungsprognose abgeleitet, auf welche reagiert werden soll.

Im Folgenden werden die drei wichtigsten Typen von polizeilichen Sonderkontrollzonen kurz vorgestellt:

6.1 Gefährliche Orte²⁶

Erweiterte Kompetenzen: verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Personen und von mitgeführten Sachen

§19 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, (...)

2.

wenn sie sich an einem Ort aufhält, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen, (...).

²⁶ Die Bezeichnung Gefährlicher Ort steht nicht im Gesetz, hat sich aber als Terminus etabliert. Andere verwendete Begriffe sind bspw. »verrufene Orte«, »Gefahrenorte«, »Kriminalitätsbrennpunkte«.

So genannte *Gefährliche Orte* werden zumeist eher kleinräumig ausgewiesen. Klassische Beispiele wären Plätze, Parks, Straßen oder Straßenkreuzungen.

Diese können als *Gefährliche Orte* eingestuft werden, wenn die Kriminalitätsbelastung deutlich höher ist, als an anderen Orten in der Stadt. Dabei ist die Art der Straftaten unerheblich. Der Kommentarliteratur zum Sächsischen Polizeigesetz lässt sich entnehmen, dass zudem eine Prognose vorliegen muss, aus welcher sich auch für die Zukunft ableiten lässt, dass an dem Ort weitere Straftaten begangen oder verabredet werden. Grundlage dafür soll eine dokumentierte und ortsbezogene erfahrungsbasierte Lagebeurteilung sein. Diese muss Indizien bzw. tatsächliche Anhaltspunkte liefern, die die Gefährlichkeit des Ortes begründen.²⁷ Vor diesem Hintergrund sollte eigentlich auch eine umfassende Auskunft zur Einrichtung von *Gefährlichen Orten* möglich sein. Trotz dieser Hinweise aus der Kommentarliteratur verweist das Sächsische Staatsministerium des Inneren (SMI) in Antworten auf Kleine Anfragen, die auf die Einstufung von *Gefährlichen Orten* in der Vergangenheit zielen, auf eine nicht vorhandene Dokumentationspflicht.²⁸ Zudem wurde behauptet, dass eine Veröffentlichung die Effizienz der Maßnahmen in Frage stellen würde. Zum Ist-Zustand gibt das SMI in den Antworten auf Kleine Anfragen im Sächsischen Landtag allerdings Auskunft.

Diese intransparente Praxis verkompliziert eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen an *Gefährlichen Orten*.

Von den gleichen Befugnissen wie an *Gefährlichen Orten* kann die Polizei auch im direkten räumlichen Umfeld von **Besonders gefährdeten Objekten** nach §19 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG Gebrauch machen. Als Beispiele werden in der Literatur Objekte wie Bahnhöfe, Flughäfen, Kraftwerke, Gerichtsgebäude, öffentliche Verkehrsmittel oder ähnliche Einrichtungen genannt. Während die Einstufung von *Gefährlichen Orten* auf tatsächlichen Anhaltspunkten auf dem Niveau eines Anfangsverdachts gründen kann, müssen bei einem *Besonders gefährdeten Objekt* Tatsachen die Gefährdung begründen. Letzteres ist auf dem Niveau eines dringenden Verdachts angesiedelt, also streng genommen voraussetzungsvoller.

Kameraüberwachung an Gefährlichen Orten und Besonders gefährdeten Objekten

Nach § 37 Abs. 2 SächsPolG können an den *Gefährlichen Orten* und *Besonders gefährdeten Objekten* polizeiliche Videokameras zur Überwachung des öffentli-

²⁷ Vgl. Elzermann, Hartwig und Schwier, Henning (2014): Polizeigesetz des Freistaat Sachsen - Kommentar für Praxis und Ausbildung. Stuttgart. RN 10 zu §37 Abs. 2. S. 256.

²⁸ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/1278.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

chen Raums längerfristig installiert werden. Die Installation von stationärer polizeilicher Videoüberwachung des öffentlichen Raums kann also nur erfolgen, wenn die Bedingungen nach §19 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SächsPolG gegeben sind. In beiden Fällen muss die Polizei auch begründen, dass die Kameraüberwachung zur Bekämpfung der in der Prognose aufgeführten Straftaten geeignet ist. Der Kommentar zu §37 Abs. 2 legt außerdem nahe, dass Identitätsfeststellungen eigentlich nur bei Personen vorgenommen werden dürfen, die sich in den Räumen aufhalten und nicht von Personen, die diese Räume lediglich durchqueren.²⁹

6.2 Straßen mit Bedeutung für grenzüberschreitende Kriminalität

Erweiterte Kompetenzen: verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung und Durchsuchung von mitgeführten Sachen

§19 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, (...)

5.

zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, darüber hinaus in öffentlichen Anlagen, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln des internationalen Verkehrs oder in unmittelbarer Nähe hiervon sowie auf Bundesfernstraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität, (...).

Ergänzend zum Grenzgebiet (30 km Streifen), Autobahnen und Bundesstraßen können auch einzelne Straßen ausgewiesen werden, in denen die Polizei erweiterte Befugnisse (siehe oben) hat. Durch eine das Gesetz ergänzende Verwaltungsvorschrift des SMI wird eine verhältnismäßig strenge Dokumentation des polizeilichen Handelns verlangt³⁰. Zudem besteht eine Berichtspflicht über durchgeführte Kontrollen gegenüber dem SMI. Zusätzlich muss ein polizeiliches Konzept vor der Ausweisung von Straßen mit Bedeutung für grenzüberschreitende Kriminalität außerhalb des 30 km-Streifens vorliegen und auch explizit auf die Aufdeckung von Straftaten mit Grenzbezug ausgelegt sein. Eine Klage gegen

²⁹ Vgl. Elzermann, Hartwig und Schwier, Henning (2014): Polizeigesetz des Freistaat Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung. Stuttgart. RN 11 zu §37 Abs. 2. S. 257.

³⁰ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2251-VwV-Verdachtsunabhaengige-Kontrollen> (Zugriff 05.12.2018).

eine *verdachtsunabhängige Personenkontrolle* auf einer *Straße mit Bedeutung für grenzüberschreitende Kriminalität* war 2016 erfolgreich, weil die Erfordernisse aus der Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend dargelegt werden konnten.³¹ Der Kommentar zum Paragraphen merkt außerdem an, dass eine erhebliche Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität (wahrscheinlich) abseits des eigentlichen Grenzgebietes nur selten gegeben ist.³²

6.3 Kontrollbereiche³³

Erweiterte Kompetenzen: verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung und Durchsuchung von mitgeführten Sachen

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SächsPolG

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, (...)

6. wenn sie sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, der von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten im Sinne des § 100a StPO oder § 28 SächsVersG zu verhindern.

Die Einrichtung eines Kontrollbereichs darf nur vom Staatsministerium des Innern oder mit seiner Zustimmung angeordnet werden.

Kontrollbereiche werden zumeist großräumiger als *Gefährliche Orte* ausgewiesen. Sie können mehrere Straßenzüge, ganze Stadtviertel oder gar das ganze Stadtgebiet umfassen. Bei sogenannten *Komplexkontrollen* wurde in Leipzig tageweise das ganze Stadtgebiet zum *Kontrollbereich* erklärt. Auch im Umfeld von Demonstrationen werden teilweise *Kontrollbereiche* eingerichtet. Für das gesamte Gebiet der Stadtteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarisdorf wurde von August 2008 bis Dezember 2011 ein *Kontrollbereich* eingerichtet, welcher jeweils halbjährlich verlängert wurde. Regelmäßig wurden zur Silvesternacht auch in Connewitz Kontrollbereiche eingerichtet. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Beispielen für polizeiliche Sonderkontrollzonen kann nur das SMI die Einrichtung von *Kontrollbereichen* anordnen bzw. muss deren Einrichtung zustimmen. Außerdem sind im Gesetz auch Straftatbestände abgegrenzt, Straftaten mit erheblicher Bedeutung nach § 100a Abs. 2 StPO, zu deren Verhütung ein *Kontrollbereich* eingerichtet werden darf.

³¹ <https://jule.linxnet.de/index.php/2016/03/verdachtsunabhaengige-polizei-kontrolle-in-connewitz-rechtswidrig/> (Zugriff 05.12.2018).

³² Vgl. Elzermann, Hartwig und Schwier, Henning (2014): Polizeigesetz des Freistaat Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung. Stuttgart. RN 15 zu § 19 Abs. 1 Nr. 5. S. 118.

³³ In anderen Bundesländern heißen ähnliche Instrumente bspw. »Gefahrengebiete«.

Nach §19 Abs. 1 Nr. 4 kann die Polizei auch punktuell **Kontrollstellen** einrichten. Deren Einrichtung hat ähnliche Voraussetzungen³⁴ wie der *Kontrollbereich*, nur dass das SMI nicht über deren Einrichtung entscheiden muss.

6.4 Sonderfall *Waffenverbotszonen*

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 30. August 2017³⁵ ermöglicht die Einrichtung von Waffenverbotszonen. Am 05.11.2018 wurde die erste Waffenverbotszone Sachsens im Umfeld der Leipziger Eisenbahnstraße durch das SMI eingerichtet. Die Mantelverordnung zur Waffenverbotszone wurde am 19.10.2018 im *Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt* veröffentlicht.³⁶

Die Mantelverordnung regelt den räumlichen Geltungsbereich, Verbote, Strafen und Ausnahmen. In der Waffenverbotszone ist das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen verboten. Verstöße werden mit Geldstrafen bzw. Bußgeldern geahndet. Die Waffenverbotszone wurde an deren Zugängen durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Die Einrichtung erfolgte zeitlich unbefristet.

Allerdings ermächtigt die Mantelverordnung nicht zu erweiterten Eingriffsbefugnissen. Der Bereich der Waffenverbotszone wurde als Gefährlicher Ort ausgewiesen,³⁷ um Kontrollen zu ermöglichen und so die Verbote durchzusetzen.

³⁴ erhebliche Straftaten nach §35 SächsPolG.

³⁵ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17394-Saechsische-Waffengesetzdurchfuehrungsverordnung> (Zugriff 05.12.2018)

³⁶ Siehe http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/14/read_pdf (Zugriff 05.12.2018).

³⁷ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15402.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

7 Was darf die Polizei in Sonderkontrollzonen?

7.1 Identitätsfeststellung

nach §19 SächsPolG

Die Polizei hat das Recht, in den genannten Räumen verdachtsunabhängig (siehe oben) deine Identität festzustellen. Dazu dient zumeist die Kontrolle des Personalausweises oder vergleichbarer Dokumente. Außerdem können deine Daten nach §46 SächsPolG mit verschiedenen polizeilichen Datenbanken abgeglichen werden. Solltest Du dich nicht ausweisen können, kann dich die Polizei zur zweifelsfreien Klärung deiner Identität mit auf die Wache nehmen. Allgemein besteht keine Pflicht deinen Personalausweis mitzuführen. Du musst ihn lediglich auf Verlangen vorzeigen. Nur für einige Berufsgruppen und Waffenbesitzer*innen ist das Mitführen Pflicht.

7.2 Durchsuchung von mitgeführten Sachen

§24 Abs. 1 Nr. 1 Sächs PolG

Die Polizei ist in den oben aufgeführten Räumen dazu berechtigt deine mitgeführten Sachen wie Rucksäcke oder Taschen, aber auch Fahrzeuge, zu durchsuchen.³⁸

Du musst keine Angaben zu den von dir mitgeführten Gegenständen machen. Sollten mitgeführte Gegenstände beschädigt oder beschlagnahmt werden, kannst Du darauf bestehen, dies zu protokollieren und dir eine Bescheinigung dafür ausstellen lassen.

7.3 Durchsuchung von Personen

nach §23 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 SächsPolG

Die Polizei darf Personen lediglich an *Gefährlichen Orten* und *Besonders gefährdeten Objekten* verdachtsunabhängig durchsuchen. Unter diesen Paragraphen fällt auch das Durchsuchen von der am Körper getragenen Kleidung.

³⁸ Im Prinzip könnte dich die Polizei im Sinne der Wahl des mildesten Mittels auch durchsuchen ohne deine Personalien festzustellen und sie dann erst im Falle eines Verdachts in Folge der Durchsuchung aufnehmen.

Die Eingriffsintensität von der Durchsuchung einer Person wird als höher angesehen als bspw. das Durchsuchen von mitgeführten Sachen.

In der Regel wird die Person zur Durchsuchung auf offener Straße abgetastet. Zumeist wird gefragt, ob gefährliche Gegenstände mitgeführt werden, da sich die Polizist*innen vor Verletzungen bei der Durchsuchung schützen wollen. Eventuell wirst Du auch aufgefordert deinen Tascheninhalt zu entleeren, falls die Polizei es nicht selbst tut. Das vollständige Entkleiden kann im Prinzip verlangt werden. Die Polizei hat aber grundsätzlich das mildeste Mittel zu wählen und deine Intimsphäre zu schützen.³⁹ Bei einer Ingewahrsamnahme wird meistens auf der Dienststelle, das Entkleiden bis auf die Unterwäsche verlangt. Die Polizeibeamt*innen dürfen dich allerdings nach §23 Abs. 2 SächsPolG auch zur Eigensicherung durchsuchen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Prinzipiell hast Du ein Recht darauf, von Polizist*innen des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden. Nur mit Verweis auf eine mögliche akute Gefahr für Leib und Leben kann dieser Anspruch entfallen.⁴⁰

³⁹ gl. Elzermann, Hartwig und Schwier, Henning (2014): Polizeigesetz des Freistaat Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung. Stuttgart. RN 12 zu §23 Abs. 3. S. 158f.

⁴⁰ Vgl. ebd. RN 10 zu §23 Abs. 3. S. 158.

8 Wie kann ich mich gegen eine Kontrolle wehren?

Bereite dich vor

Am besten ist es natürlich, wenn Du dir vor einer Kontrolle schon überlegst, wie Du handeln willst. Kontrollsituationen sind eher unangenehm. Einschüchterungsversuche und Kompetenzüberschreitungen durch die Polizist*innen sind nicht unüblich. Versuche einen klaren Kopf zu bewahren und dich darauf zu besinnen, was Du dir für so eine Situation vorgenommen hast. Als Vorbereitung können auch Rollenspiele im Freundeskreis, der Familie oder der Bezugsgruppe helfen.

Frag nach der Rechtsgrundlage

Frag nach der Rechtsgrundlage der Maßnahmen. Die Polizei ist verpflichtet dir mitzuteilen, welches Gesetz ihr Handeln legitimiert.

Widerspruch der Maßnahme

Widerspruch der Maßnahme und lass diesen Widerspruch protokollieren, falls Du die Maßnahme nicht für rechtlich gedeckt hältst. Wenn auf die polizeiliche Ansage: »Ich werde Sie jetzt durchsuchen« kein eindeutiges »Nein, lassen Sie das« von dir folgt, wird das als Zustimmung (bzw. als freiwillige Einwilligung) ausgelegt und die Maßnahme trotz einer möglicherweise fehlenden Rechtsgrundlage durchgeführt. Ein direkter Widerspruch vor Ort bewahrt dich wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen vor einer Kontrolle.

Sorge für Öffentlichkeit

Sprich Passant*innen an oder mach anders auf dich aufmerksam, falls Du dir wünschst, dass Du in der Situation nicht mit den Beamt*innen alleine bist und das Geschehen beobachtet werden soll. Mit Zeug*innen lässt sich später auch leichter juristisch gegen Kontrollen vorgehen. Außerdem hast Du so eventuell jemanden, mit dem*der Du nach der Kontrolle über das Erlebte sprechen kannst.

Verzögerungstaktik?

Dich vor Ort ausweisen zu können, spart evtl. Zeit. Auf der anderen Seite können aber auch Polizeikräfte gebunden und die Kontrolle in die Länge gezogen werden, wenn der Ausweis nicht gleich zur Hand ist. Das kann aber auch für dich nervig und unangenehm werden.

Bei Demonstrationen wird grundsätzlich empfohlen dich ausweisen zu können. Es gab aber auch schon Fälle, in denen die kollektive Weigerungen die Personalien abzugeben, dazu geführt hat, dass keine weiteren polizeilichen Maßnahmen getroffen wurden.

Kein Aussage (zur Sache)!?

Du bist nicht verpflichtet, gegenüber der Polizei mehr Angaben zu machen, als deinen Namen, dein Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, deine aktuelle Adresse und deinen Beruf. Ob Du darüber hinaus lieber ganz den Mund hältst oder die Polizeibeamt*innen in ein Gespräch über die Rechtmäßigkeit ihres Handelns o.ä. verwickelst, musst Du selbst entscheiden. Ansonsten gilt natürlich, dass alle Angaben zur Sache auch gegen dich verwendet werden können. Mach im Zweifelsfall lieber von deinem **Schweigerecht** Gebrauch.⁴¹

Frag, wer vor dir steht!

Es gibt in Sachsen keine Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen. Diese sind jedoch nach §8 Nr. 1 SächsPolG verpflichtet auf Nachfrage des*der Betroffenen ihren Namen und die Dienststelle zu nennen. Laut Kommentarliteratur ist es ausreichend, wenn sich nur ein*e Polizeibedienstete*r, in der Regel die*der Ranghöchste ausweist. Die **Ausweisungspflicht** umfasst, dass der Dienstausweis zur Einsichtnahme vorgezeigt werden muss. Die*Der Betroffene muss sich die Angaben (Namen und Behörde bzw. Dienststelle) notieren können.⁴²

⁴¹ Das Spektrum an Handlungsempfehlungen reicht da von der Roten Hilfe e.V. »Anna und Arhtur Haltens Maul!« <https://www.rote-hilfe.de/rechtshilfe-und-unterstuetzung/aussageverweigerung> (Zugriff 05.12.2018) bis zu Ansätzen der Kreativen Antirepression https://www.projektwerkstatt.de/index.php?domain_id=1&p=13901 (Zugriff 05.12.2018).

⁴² Vgl. Elzermann, Hartwig und Schwier, Henning (2014): Polizeigesetz des Freistaat Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung. Stuttgart. RN 3-6 zu §8 SächsPolG S. 54f.

Fertige ein Gedächtnisprotokoll an

Im Nachhinein empfiehlt es sich, ein Gedächtnisprotokoll von der Situation anzulegen,⁴³ damit Du das Geschehen im Bedarfsfall bspw. bei einer Anhörung bei Staatsanwaltschaft oder vor Gericht rekonstruieren kannst.⁴⁴

Gegen die polizeiliche Maßnahme klagen

Es besteht auch die Möglichkeit, im Nachhinein gegen eine Kontrolle durch die Polizei zu klagen. Erfolgreich war bspw. die Klage gegen eine *verdachtsunabhängige Kontrolle* aus dem Jahr 2014 im Leipziger Süden.

Das rechtliche Vorgehen gegen Fehlverhalten von Polizeibeamt*innen ist jedoch selten erfolgreich. Häufig werden Gegenanzeigen gestellt.

Deshalb fordern einige Initiativen und Parteien auch eine unabhängige Beschwerdestelle, wo Fehlverhalten von Polizist*innen polizeiextern angezeigt und geprüft werden kann.

⁴³ Du kannst dich bspw. an der Vorlage der Initiative Für das Politische! orientieren <https://fuerdaspolitische.noblogs.org/files/2014/09/EA-Protokoll-Polizeikontrolle.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

⁴⁴ Weitere Hinweise zur Erstellung eines Gedächtnisprotokolls <https://antirepression.noblogs.org/polizeikontakt/gedaechtnisprotokolle/> (Zugriff 05.12.2018).

9 Solidarisierung mit Betroffenen⁴⁵

Wenn Du auf eine andere Person aufmerksam wirst, die von der Polizei kontrolliert wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten die betroffene Person zu unterstützen. Es macht auch hier Sinn dir möglichst vorher zu überlegen, wie Du in einer solchen Situation handeln willst.

Beobachten

Du kannst das polizeiliche Handeln offen oder verdeckt beobachten und der kontrollierten Person zeigen, dass sie nicht allein ist. Gleichzeitig stellst Du für die Polizei die kritische Öffentlichkeit dar, dies wirkt evtl. auch mäßigend auf deren Verhalten. Außerdem kannst Du mögliches Fehlverhalten der Beamt*innen bezeugen. Wichtig ist es, der kontrollierten Person zu signalisieren, dass Du sie unterstützen willst, ansonsten kann sich die Situation für die Betroffenen schnell noch unangenehmer anfühlen.

Einschreiten

Du kannst auch in eine Kontrolle intervenieren.

Erkundige dich beispielsweise bei den Polizist*innen, was der Grund für die polizeiliche Maßnahme ist, oder versuche anders, die Aufmerksamkeit von der kontrollierten Person zu lenken. Du kannst auch die betroffene Person fragen, ob sie Unterstützung braucht und dich als Beistand anbieten. Wahrscheinlich wird dich die Polizei darauf hinweisen, dass es sich um eine laufende polizeiliche Maßnahme handelt und Du dich entfernen sollst. Nun kannst Du in sicherer Entfernung warten und nach dem Ende der Kontrolle nochmal Kontakt zur kontrollierten Person aufzunehmen. Solltest Du hartnäckig bleiben und weiter den Ablauf stören, kann das auch zu Repressionen gegen dich führen: von konkreten polizeilichen Maßnahmen bis zu Beleidigungen und körperlicher Gewalt. Die vorsätzliche Störung einer Amtshandlung kann nach §164 StPo zu einer vorü-

⁴⁵ Ähnliche Handlungsempfehlungen für die Intervention bei rassistischen Polizeikontrollen als Druckversionen findest Du hier: <https://copwatchleipzighome.files.wordpress.com/2018/10/faltblatt-oktober-2018-final.pdf> (Zugriff 05.12.2018) oder https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2018/03/Rassistische-Polizeikontrollen-Flyer-mit-Taschenkarte_web_Layout-final.pdf (Zugriff 05.12.2018).

bergehenden Festnahme oder gar zu einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren führen. Vermutest Du eine rassistisch motivierte Kontrolle, dann weise die Beamt*innen und Beobachter*innen darauf hin, dass dies verboten ist.

Bei jeder Intervention besteht das Risiko, selbst in eine polizeiliche Maßnahme zu geraten, überlege dir also gut, ob Du das gerade aushalten kannst und am besten vorher wie Du in einer solchen Situation agieren willst. Auch das kannst Du gut mal als Rollenspiel ausprobieren.

Nachbereiten

Nach der Kontrolle kannst Du der betroffenen Person deine weitere Unterstützung anbieten, bspw. in dem du dich als Zeug*in zur Verfügung stellst oder einfach kurz ein Gespräch über das Geschehene anbietest.

Deine anonymisierten Beobachtungen kannst Du einer Initiative deines Vertrauens (siehe Kapitel 11) zukommen lassen, welche die Arbeit der Polizei kritisch beobachtet und dokumentiert.

10 Beispiele für Sonderkontrollzonen in Leipzig

Leipziger Innenstadt

Im Zuge der Revitalisierung der Leipziger Innenstadt wurden in einem bundesweiten Pilotprojekt bereits seit Mitte der 90er Jahre verschiedene polizeiliche Überwachungskameras an so genannten *Gefährlichen Orten* installiert. Diese sollten bspw. Autoeinbrüche verhindern, aber auch Drogenkonsument*innen aus dem Innenstadtbereich und später auch vom Leipziger Hauptbahnhof verdrängen.⁴⁶

Im Moment gibt es im Innenstadtbereich zwei stationäre polizeiliche Videokameras: am Hauptbahnhof und am Roßplatz.⁴⁷

Im Laufe des Jahres 2018 wurde der Bereich des Bürgermeister-Müller Parks und der Bereich hinter der Oper am Schwanenteich als *Gefährlicher Ort* eingestuft. Durch einen erhöhten Kontrolldruck will die Polizei die Anbieter*innenszene für Drogen in dem Bereich bekämpfen.⁴⁸

Connewitzer Kreuz

Für den Bereich des Connewitzer Kreuz gab es von November 1999 bis April 2000 bereits eine polizeiliche Überwachungskamera. Ab Mai 2003 wird dort konstant mittels Kamera überwacht.⁴⁹ Seit 2014 wird jährlich zu Silvester weitläufig um das Connewitzer Kreuz ein Kontrollbereich eingerichtet. Regelmäßig kam es vor allem im Jahr 2014 zu Polizeikontrollen, deren Rechtsgrundlage lange intransparent war.⁵⁰ 2015 wurde ein neuer Polizeiposten in der Wiedebachpassage eingerichtet. Anfang 2015 wurde in Connewitz bspw. für zwei Monate ein *Kontrollbereich* eingerichtet.⁵¹

In dem stark subkulturell und links-politisch geprägten Kiez gibt und gab es seit jeher zahlreiche Protestaktionen gegen das polizeiliche Vorgehen.

⁴⁶ <http://leipzigerkamera.twoday.net/topics/05+-+Dokumentation/> (Zugriff 05.12.2018).

⁴⁷ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/16087.pdf> (Zugriff 28.2.2019).

⁴⁸ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/14914.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

⁴⁹ <http://leipzigerkamera.twoday.net/topics/05+-+Dokumentation/> (Zugriff 05.12.2018).

⁵⁰ <https://www.inventati.org/leipzig/?p=2976> (Zugriff 28.02.2019).

⁵¹ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/1278.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

Eisenbahnstraße

Im Bereich der Eisenbahnstraße im Leipziger Osten wurden seit 2008 mehrfach *Kontrollbereiche* eingerichtet. Von August 2008 bis Dezember 2011 war das gesamte Gebiet der Ortsteile Volkmarisdorf und Neustadt-Neuschönefeld⁵² dauerhaft *Kontrollbereich*.⁵³ 2009 wurde im Kreuzungsbereich Hermann-Liebmann-/Eisenbahnstraße eine Überwachungskamera montiert. Weitere *Kontrollbereiche* gab es über das gesamte zweite Halbjahr 2014.⁵⁴ Im gleichen Jahr wurde in der Eisenbahnstraße ein neuer Polizeiposten eröffnet. Seit spätestens 2018 sind folgende Bereiche im Leipziger Osten als *Gefährlicher Ort* eingestuft: westlicher Bereich der Eisenbahnstraße bis Hermann-Liebmann-Straße, Stadtteilpark Rabet, westlicher Bereich der Zweinaundorfer Straße bis Martinstraße und die angrenzenden Quer- und Parallelstraßen.⁵⁵

Im Bereich der Eisenbahnstraße erfolgte im November 2018 die Einrichtung von Sachsens erster *Waffenverbotszone*.⁵⁶ Im Leipziger Osten regt sich seit 2014 ebenfalls der öffentlich wahrnehmbare Protest gegen das polizeiliche Vorgehen.

Grünau

Seit 2017 gilt auch der Bereich der Fußgängerzone Stuttgarter Allee im Stadtteil Grünau und in unmittelbarer Nähe zur Shopping-Mall Allee Center als *Gefährlicher Ort*.⁵⁷

Straßen mit Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität

2013 und 2014 wurden im Leipziger Süden in verschiedenen Zeiträumen 17 Straßen als *Straßen mit Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität* ausgewiesen.⁵⁸ Im Jahr 2015 waren es im gesamten Leipziger Stadtgebiet mehr als 30 Straßen. Das geht aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag hervor.⁵⁹ Die Informationen wurden später auch von verschiedenen Medien verbreitet. Seit dem gelten die Informationen zu den *Straßen mit Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität* als Verschlusssache und können nur von den Abgeordneten im Landtag eingesehen werden.

⁵² Tatsächlich war der Kontrollbereich sogar noch etwas größer.

⁵³ http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14850&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202&dok_id=undefined (Zugriff 05.12.2018).

⁵⁴ <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/730-kontrollbereiche-in-leipzig> (Zugriff 05.12.2018).

⁵⁵ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/14914.pdf> (05.12.2018).

⁵⁶ http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/14/read_pdf (Zugriff 05.12.2018).

⁵⁷ Leipziger Volkszeitung vom 07.03.2018.

⁵⁸ <https://jule.linxxnet.de/index.php/2014/12/zweifelhafte-begruendung-fuer-kontrollpraxis-der-polizei-im-leipziger-sueden/> (Zugriff 05.12.2018).

⁵⁹ <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/4293.pdf> (Zugriff 05.12.2018).

11 Kampagnen und Initiativen

Cop-watch Leipzig

<https://copwatchleipzig.home.blog/>

KOP – Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt

<https://www.kop-berlin.de/>

CopMap vom PENG! Kollektiv

<https://pen.gg/de/campaign/cop-map/>

CLIP – Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

<https://www.cilip.de>

BürgerInnen beobachten Polizei und Justiz

<https://www.buerger-beobachten-polizei.de/>

Rote Hilfe e.V.

<https://www.rote-hilfe.de/>

12 Literaturtipps

Autor*innenkollektiv Gras & Beton (2018)

Gefährliche Orte – Unterwegs in Kreuzberg. Assoziation A.

Bernd, Belina (2011)

**Raum, Überwachung, Kontrolle – Vom staatlichen
Zugriff auf städtische Bevölkerung. Westfälisches Dampfboot.**

Leipziger Kamera – Initiative gegen Überwachung (2009)

Kontrollverluste – Interventionen gegen Überwachung. Unrast.

Wehrheim, Jan (2012)

**Die überwachte Stadt – Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung.
Barbara Budrich.**

Impressum

Kontakt: Juliane.Nagel@slt.sachsen.de

www.jule.linXXnet.de

c/o linXXnet

Brandstraße 15, 04277 Leipzig

1. Auflage

Autor: Kristian Luda

Foto: Kontrollbereich in Leipzig-Connewitz, 31.12.2015, Quelle: De Havilland (CC by 2.0)

*Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf
nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.*

»Bei der Herrschaft über den Raum handelt es sich zweifellos um eine der privilegiertesten Formen der Machtausübung, da sich die Manipulation der räumlichen Verteilung von Gruppen als Instrument der Manipulation und Kontrolle der Gruppen selbst durchsetzen lässt. Die Fähigkeit, den angeeigneten Raum zu dominieren – sowohl materiell wie symbolisch – ermöglicht es, unerwünschte Personen und Ereignisse auf Distanz zu halten und umgekehrt subalterne Gruppen in stigmatisierte und entwertete Territorien zu verweisen.«

Ronneberger, Klaus (2009): Die neoliberale Kontrollkultur. Überwachen und Verdrängen in der unternehmerischen Stadt. In: Leipziger Kamera - Initiative gegen Überwachung (Hrsg.): Kontrollverluste: Interventionen gegen Überwachung. Münster. S. 56.